



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

ÖBB-Infrastruktur AG
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P.
Scheichl
Wipplingerstraße 20/8-9
1010 Wien

Beilagen

WST1-UF-259/001-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Paul Sekyra

Durchwahl

15206

Datum

30. Juni 2025

Betrifft

ÖBB Infrastruktur AG; Vorhaben „Stockerau-Retz; selektiv 2-gleisiger Ausbau“, Nordwestbahn (Strecke 112 01); Attraktivierung Nordwestbahn (Strecke 112 01) – Standort: Marktgemeinde Sierndorf, Marktgemeinde Zellerndorf, Marktgemeinde Göllersdorf, Marktgemeinde Grabern, Stadtgemeinde Hollabrunn, Stadtgemeinde Retz, Stadtgemeinde Stockerau, KG Unterretzbach (HL und KO)
Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000;

Bescheid

Die ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P. Scheichl, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 20. Mai 2025, einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass das Vorhaben „Stockerau-Retz; selektiv 2-gleisiger Ausbau“ in den Gemeinden Stockerau, Sierndorf, Göllersdorf, Grabern, Hollabrunn, Zellerndorf, Retz und Unterretzbach den Tatbestand der Z 10 lit c Anhang 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3a UVP-G 2000 erfüllt und daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben

„Stockerau-Retz; selektiv 2-gleisiger Ausbau“

(Attraktivierung Nordwestbahn ÖBB-Strecke 112 01) der ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P. Scheichl, 1010 Wien, nämlich der Ausbau der Nordwestbahn (ÖBB-Strecke 112 01) von Strecken-km 25,000 bis kurz vor der Staatsgrenze bei Unterretzbach bei Strecken-km 86,725 auf einer Länge von über 60 km, wobei das Vorhaben insbesondere folgende Maßnahmen wie die

- a) Erhöhung der örtlich zulässigen Geschwindigkeit weitgehend über den gesamten Streckenverlauf, tlw. um bis zu 30 km/h auf maximal 140 km/h, die
- b) Kapazitätssteigerung im gesamten Streckenverlauf auf 138 Züge (Gesamt, 24h) zwischen Stockerau und Hollabrunn und auf 78 Züge zwischen Hollabrunn und Retz (Gesamt, 24h), den
- c) 2-gleisigen Ausbau in drei Abschnitten
 - ca) Stockerau Nord km 26,540 – 28,600 (2,1 km)
 - cb) Sierndorf-Göllersdorf km 32,200 – 41,338 (9,1 km) und
 - cc) Platt-Zellerndorf km 70,000 – 73,365 (3,365 km), die

- d) Linienbegradigung Platt zwischen km 67,900 – 70,000 auf einer (neuen) Länge von ca 2,1 km, die
- e) Anpassung von 36 Eisenbahnkreuzungen, die
- f) Modernisierung von Verkehrsstationen und die
- g) teilweise Herstellung der Barrierefreiheit

in den Gemeinden Stockerau, Sierndorf, Göllersdorf, Grabern, Hollabrunn, Zellern-
dorf, Retz und Unterretzbach umfasst, **den Tatbestand der Z 10 lit c des Anhan-
ges 1 zum UVP G 2000 iVm § 3a UVP-G 2000 erfüllt** und damit **der Verpflichtung
zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF
BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 9, Z 10 und Z 46 des Anhanges 1
zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF
BGBl. I Nr. 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Allgemeines

1.1.1 Die Antragstellerin ÖBB Infrastruktur AG betreibt zwischen Wien und der
Staatsgrenze bei Unterretzbach unter der Streckennummer 112 01 eine elektrifizierte
Eisenbahnstrecke (Nordwestbahn). Diese Eisenbahnstrecke wird im Bereich Wien
bis nach Stockerau bereits im Bestand zweigleisig geführt, ab Stockerau bis zur
Staatsgrenze jedoch eingleisig.

1.1.2 Die Antragstellerin ist nunmehr beauftragt, diese Strecke zu modernisieren. Dazu sollen infrastrukturelle Maßnahmen auf dem Streckenabschnitt zwischen Stockerau und der Staatsgrenze bei Unterretzbach umgesetzt werden.

1.1.3 Dieses Vorhaben trägt die Bezeichnung „Stockerau-Retz; selektiv 2-gleisiger Ausbau“.

1.2 Geplantes Vorhaben

1.2.1 Zur Strecke

1.2.1.1 Bei der Eisenbahnstrecke 112 01 handelt es sich um eine (im fraglichen Bereich) eingleisige, konventionelle Eisenbahnstrecke; sie ist weder Fernverkehrsstrecke noch Hochleistungsstrecke. Derzeit verkehren zwischen Stockerau und Hollabrunn 89 Züge (Gesamt, 24h) und zwischen Hollabrunn und Retz 50 Züge (Gesamt, 24h).

1.2.2 Zum Projekt

1.2.2.1 Das Projekt dient dem Ausbau der Nordwestbahn und hat vor allem die Erhöhung der Zugfrequenz und der Geschwindigkeit zum Inhalt, wofür auch ein selektiver zweigleisiger Ausbau erforderlich wird. Im Detail ist geplant, den Personenverkehr zwischen Retz und Stockerau zu attraktiveren. Dieses Projektziel wird durch Zusammenwirken sämtlicher vorhabensbedingter Maßnahmen erreicht.

1.2.2.2 Das Projekt beginnt beim Bahnhof Stockerau bei Strecken-km 25,000 und endet kurz vor der Staatsgrenze bei Unterretzbach bei Strecken-km 86,725 und betrifft somit einen Streckenabschnitt von über 60 km. Das Projekt umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Erhöhung der örtlich zulässigen Geschwindigkeit weitgehend über den gesamten Streckenverlauf, tlw. um bis zu 30 km/h auf maximal 140 km/h.
- b) Kapazitätssteigerung im gesamten Streckenverlauf auf 138 Züge (Gesamt, 24h) zwischen Stockerau und Hollabrunn und auf 78 Züge zwischen Hollabrunn und Retz (Gesamt, 24h)
- c) 2-gleisiger Ausbau in 3 Abschnitten:

- ca) Stockerau Nord km 26,540 – 28,600 (2,1 km)
- cb) Sierndorf-Göllersdorf km 32,200 – 41,338 (9,1 km)
- cc) Platt-Zellerndorf km 70,000 – 73,365 (3,365 km)
- d) Linienbegradigung Platt zwischen km 67,900 – 70,000 auf einer (neuen) Länge von ca 2,1 km
- e) Anpassung von 36 Eisenbahnkreuzungen
- f) Modernisierung von Verkehrsstationen
- g) Teilweise Herstellung der Barrierefreiheit

1.2.2.3 Das Projekt erstreckt sich über mehr als 60 km und beinhaltet daher auch begleitende Maßnahmen, die nicht (genuin) dem Eisenbahngesetz unterliegen:

- a) Straßenverlegungen: Verlegung von Landesstraßen im Gesamtausmaß von rund 2,5 km; diese Maßnahmen bedingen darüber hinaus eine Verlegung des untergeordneten Straßennetzes im Ausmaß von 0,8 km.
- b) Im Zuge der Straßenverlegungen sind Rodungen im Ausmaß von bis zu 2 ha erforderlich.

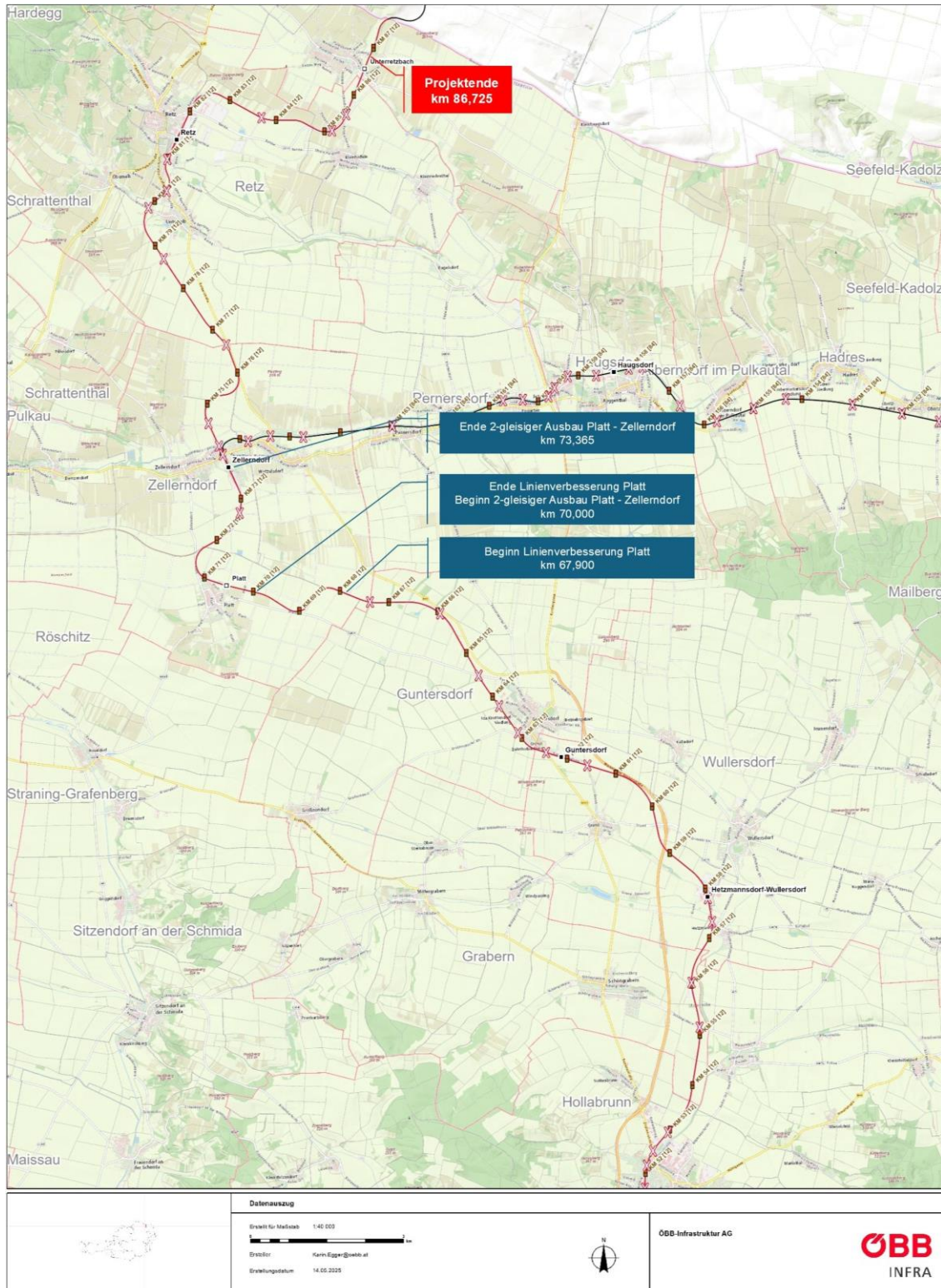
1.2.3 Zum Standort

1.2.3.1 Das Vorhaben kommt in den Gemeindegebieten von Stockerau, Sierndorf, Göllersdorf, Grabern, Hollabrunn, Zellerndorf, Retz und Unterretzbach und somit in den Bezirken Korneuburg und Hollabrunn zu liegen.

1.2.3.2 Ein Schutzgebiet der Kategorie A des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 ist durch das gegenständliche Vorhaben physisch nicht berührt. Die Nordwestbahn durchquert zwar das Vogelschutzgebiet Westliches Weinviertel, allerdings in einem Bereich, in dem vorhabensbedingt keine baulichen Maßnahmen an der Strecke gesetzt werden. In jenen Bereichen, in denen vorhabensbedingt Maßnahmen gesetzt werden, verläuft die Strecke zum Teil im Nahebereich des Vogelschutzgebiets, berührt es aber nicht.

1.2.3.3 Die Strecke der Nordwestbahn berührt über den gesamten Verlauf regelmäßig Schutzgebiete der Kategorie E des Anhanges 2 zum UVP-G 2000, Schutzgebiete der Kategorie B oder C werden hingegen nicht berührt.

1.2.4 Lageplan





2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P. Scheichl, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 20. Mai 2025 den Antrag gestellt, die

NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „**Stockerau-Retz; selektiv 2-gleisiger Ausbau**“ in den Gemeinden Stockerau, Sierndorf, Göllersdorf, Grabern, Hollabrunn, Zellerndorf, Retz und Unterretzbach den Tatbestand der Z 10 lit c Anhang 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3a UVP-G 2000 erfüllt und daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5 Parteiengehör/Stellungnahmen

5.1 Allgemeine Ausführungen

5.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

5.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

5.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

5.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 11. Juni 2025

[...]

Verfahrensgegenständlich ist der selektive 2-gleisige Ausbau an der Nordwestbahn zwischen Stockerau und Retz. Laut Vorhabensbeschreibung handelt es sich um eine Änderung auf einer bestehenden 60km langen Trasse, wobei Streckenbegradigungen mit einer Trassenverschiebung von 100m vorgesehen sind und die Summe der Maßnahmen jedenfalls den Tatbestand der Z 10 lit. c des Anhanges 1 UVP-G – 2000 erfüllt.

Aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft ist gegenständliches Vorhaben daher einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

[...]

6 Entscheidungsrelevante Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

6.1 Bei der Nordwestbahn handelt es sich nicht um eine Hochleistungsstrecke iSd Hochleistungsstreckengesetz – HIG iVm § 23b UVP-G 2000 oder eine eine Fernverkehrsstrecke.

6.2 An der bereits bestehenden Eisenbahnstrecke Nordwestbahn Strecke 112 01 werden umfassende Umbauarbeiten (wie Erhöhung der örtlich zulässigen Geschwindigkeit, Kapazitätssteigerung im gesamten Streckenverlauf, 2-gleisiger Ausbau in 3 Abschnitten, Linienbegradigung, Anpassung von 36 Eisenbahnkreuzungen sowie umfangreiche Begleitmaßnahmen) vorgenommen.

6.3 Dieses Projektziel wird durch Zusammenwirken sämtlicher vorhabensbedingter Maßnahmen erreicht.

6.4 Die Maßnahme an der Nordwestbahn Strecke 112 01 werden von Strecken-km 25,000 bis kurz vor der Staatsgrenze bei Unterretzbach bei Strecken-km 86,725 auf einer Länge von über 60 km umgesetzt.

6.5 Die Änderung der Trasse umfasst auch einen Abschnitt von ca 2,1 km, wo die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist.

6.6 Maßnahmen an Schnellstraßen im Sinn des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 sind vom Vorhaben nicht betroffen.

6.7 Die Rodungsfläche beträgt ca. 2 ha.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu

rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das

Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Ka-

tegorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs 1 Z 2 sowie Abs 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt

wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

[...]

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. [...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens

berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
<i>[...]</i>			
<i>Z 9</i>	a) Neubau von Schnellstraßen¹⁾ oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km; b) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, wenn auf der neuen Straße eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen; c) Neuerrichtung einer	d) Neubau zusätzlicher Anschlussstellen an Schnellstraßen¹⁾, wenn auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; e) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; f) Vorhaben der lit. a, b, c oder e, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit. nur ge-	g) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen¹⁾ oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; h) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen¹⁾, Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;

	zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;	meinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erreicht wird;	i) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; Als Neubau im Sinn der lit. g bis i gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen, nicht jedoch die ausschließliche Spuraufweitung im Zuge von Kreuzungen; ausgenommen von lit. g bis i ist die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen, durch die Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Straßen. Bei lit. g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden. Von Z 9 sind Bundesstraßen (§ 23a) nicht erfasst.
--	--	---	---

Z 10	a) Neubau von Eisenbahn- Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte; b) Neubau von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km; c) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, sofern die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist;	d) Vorhaben der lit. b und c, wenn das Längenkriterium nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Teilstücke mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist;	e) Neubau von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird; f) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte wenn die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist und ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird; g) Änderung von Eisenbahnstrecken durch Zulegung eines Gleises auf einer durchgehenden Länge von mindestens 2,5 km, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B oder C berührt wird; h) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte mit einem Verkehrsaufkommen (vor oder nach der Kapazitätserhöhung) von mindestens 60 000 Zügen/Jahr durch Erhöhung der Zugkapazität um mindestens 25%, wenn ein schutzwürdiges Gebiet
------	--	---	---

			der Kategorie E berührt wird; i) Neubau von Seilbahnen zur Personenbeförderung außerhalb von Schigebieten mit einer schrägen Länge von mindestens 3 km, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A oder B berührt wird. Ausgenommen von lit. e bis i sind Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Seilbahnen, Hängebahnen und ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen, innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete, sowie Anschlussbahnen; ausgenommen ist auch die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen bedingte Umlegungen. Bei lit. c, f, g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden. Von Z 10 sind Hochleistungsstrecken (§ 23b) nicht
--	--	--	--

			erfasst.
[...]			
Z 46		a) Rodungen ^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt; c) Trassenaufhiebe ^{14b)} auf einer Fläche von mindestens 50 ha; d) Erweiterungen von Trassenaufhieben ^{14b)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die	e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha; f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt; g) Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha; h) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der

		zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;	Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt; i) Trassenaufhiebe^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha; j) Erweiterungen von Trassenaufhieben^{14b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt; sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen
--	--	---	---

			gen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit. c und d andere Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben.. Beinhaltet
--	--	--	---

			ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufhiebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen..
[...]			

¹⁾ Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

[...]

^{14a)} Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

^{14b)} Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

¹⁵⁾ Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

[...]

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebens-

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>räume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i> <i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber

handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Ein Vorhaben kann in Hinblick auf die Erfüllung einer Ziffer des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ein Neuvorhaben darstellen, in Hinblick auf die Erfüllung einer anderen Ziffer des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 aber ein Änderungsvorhaben. Es ist daher im konkreten Fall zu jeder Ziffer zu beurteilen, ob ein Änderungs- bzw. ein Neuvorhaben vorliegt.

8.1.4 Sachverhaltsgemäß handelt es sich bei der Nordwestbahn nicht um eine Hochleistungsstrecke iSd § 23b UVP-G 2000. Potentiell einschlägig sind somit die Tatbestände der Z 10 zum Anhang 1 zum UVP-G 2000.

8.1.5 Darüber hinaus ist eine UVP-Pflicht aber auch für die sonstigen Projektbestandteile (Rodung, Straßenverlegung) gesondert zu beurteilen. Diesbezüglich sind die Z 9 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 angesprochen.

8.2 Zu den Tatbeständen der Z 9 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Für die Verlegung von Landesstraßen ist potentiell der Tatbestand Z 9 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 einschlägig.

8.2.2 Im Ergebnis wird kein Tatbestand der Z 9 Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, weil weder Schnellstraßen im Sinn des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 betroffen sind, die festgelegten Schwellenwerte nicht erreicht werden und für Tatbestände der Spalte 3 Z 9 lit g bis i Anhang 1 zum UVP-G 2000 (Schutzgebietsberührung) generell die Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Straßen ausgenommen sind.

8.2.3 Ein Tatbestand der Z 9 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 wird daher nicht erfüllt.

8.3 Zu den Tatbeständen der Z 10 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Der Tatbestand der Z 10 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist nicht einschlägig, weil es sich bei der Nordwestbahn nicht um eine Fernverkehrsstrecke han-

delt. Die Nordwestbahn hat keinen bedeutenden Anteil an überregionalem Güter- und Personenverkehr.

8.3.2 Der Tatbestand der Z 10 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 betrifft den Neubau sonstiger Eisenbahnstrecken auf einer durchgehenden Länge von 10 km.

8.3.3 Nach Ansicht der UVP-Behörden handelt es sich sachverhaltsgemäß nicht um einen Neubau einer Eisenbahnstrecke, zumal an einer bereits bestehenden Eisenbahnstrecke Umbauarbeiten vorgenommen werden.

8.3.4 Auch nach der Ansicht der Antragstellerin handelt es sich um eine Änderung einer Eisenbahnstrecke.

8.3.5 Vor dem Hintergrund der Judikatur könnte auch ein Neubautatbestand potentiell einschlägig sein. Im Ergebnis ist der Tatbestand aber nicht erfüllt, weil die geplanten Änderungen in ihrer Gesamtheit jedenfalls im Charakter nicht einem Neubau gleichkommen.

8.3.6 Nach dem Tatbestand der Z 10 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist die Änderung von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km UVP-pflichtig, sofern die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist.

8.3.7 Der Tatbestand behandelt Änderungen von Eisenbahnstrecken ohne diese näher zu definieren bzw zu spezifizieren; tatbestandsbegründend soll jedenfalls eine durchgehende Länge (der Änderung) von 10 km sein, hinzutreten muss eine Änderung der Trasse, wobei die neue Trasse von der geänderten zumindest 100 m entfernt sein muss.

8.3.8 Legt man die oben im Sachverhalt wiedergegebenen Tatbestandsvoraussetzungen auf den vorliegenden Fall um, zeigt sich, dass jedenfalls Änderungen vorhabensgegenständlich sind, die sich über eine Strecke von ca 60 km erstrecken, wobei die Projektziele nur durch das Zusammenwirken sämtlicher vorhabensbedingter Maßnahmen erreicht werden können, weshalb eine durchgehende Länge (der Änderung) von mehr als 10 km vorliegt, und auch eine Streckenbegradigung im Vorhaben enthalten ist, die eine Trassenverschiebung von über 100 m beinhaltet. Hinzu kommt,

dass auf freier Strecke in drei Streckenabschnitten (innerhalb der 60 km) Gleiszulegungen, in einem Streckenabschnitt durchgehend im Ausmaß bis zu ca 9 km, vorhabensgegenständlich sind.

8.3.9 Der Tatbestand der Z 10 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist daher erfüllt ist. Ein Vorhaben unterliegt in diesem Fall dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

8.4 Zu den Tatbeständen der Z 46 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.4.1 Die Rodungsfläche beträgt ca. 2 ha. Aufgrund der Größe der Rodungsfläche wird weder für sich ein Tatbestand der Z 46 Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt noch werden 25 % eines relevanten Schwellenwertes erfüllt, weshalb auch keine Kumulationsprüfung vorzunehmen ist.

8.4.2 Ein Tatbestand im Sinn der Z 46 Anhang 1 zum UVP-G 2000 wird daher nicht erfüllt. Bei diesem Tatbestand handelt es sich um einen Änderungstatbestand im Sinn des § 3a Abs 1 Z 2 UVP-G 2000.

9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. et-

wa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVP-G 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Durch das gegenständliche Vorhaben wird nun gerade der Tatbestand der Z 10 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3a UVP-G 2000 erfüllt, weshalb Behörde zu prüfen ist, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

10.3 In Hinblick auf den Umfang der geplanten Änderungen und den Umstand, dass seitens der Antragstellerin beantragt wurde, festzustellen, dass das Vorhaben der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, sowie unter Berücksichtigung der Regelung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000, wonach die Einzelfallprüfung entfällt, wenn die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, geht die Behörde im Sinn des oben dargestellten Prüfungsmaßstabes für Einzelfallprüfungen davon aus, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden können, so-

dass mit Ihnen jedenfalls zu rechnen ist und daher das Vorhaben der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

11 Zusammenfassung

11.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

11.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben der Tatbestand der Z 10 lit c des Anhanges 1 zum UVP G 2000 iVm § 3a UVP G 2000 verwirklicht wird.

11.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Stockerau, z.H. der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 2000 Stockerau
2. Marktgemeinde Sierndorf, z.H. des Bürgermeisters, Prager Straße 13, 2011 Sierndorf
3. Marktgemeinde Göllersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 10, 2013 Göllersdorf
4. Marktgemeinde Grabern, z. H. des Bürgermeisters, Schöngrabern 172, 2020 Schöngrabern
5. Stadtgemeinde Hollabrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2020 Hollabrunn
6. Marktgemeinde Zellerndorf, z. H. des Bürgermeisters, Zellerndorf 288, 2051 Zellerndorf
7. Stadtgemeinde Retz, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 30, 2070 Retz
8. Gemeinde Retzbach, z. H. des Bürgermeisters, Dorfstraße 2, 2074 Unterretzbach
9. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
10. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
11. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, Bankmannring 5, 2100 Korneuburg
12. Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, Mühlgasse 24, 2020 Hollabrunn
13. NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, als mitwirkende Behörde gemäß NÖ NSchG 2000
14. Landeshauptfrau von NÖ, Abteilung Verkehrsrecht, als mitwirkende Behörde nach dem EisbG
15. Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
als mitwirkende Behörde nach dem Bundesstraßengesetz 1971
16. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a

